

## Coronavirus: Ergänzungen CHORVERBAND NRW e.V. / 28.05.2020

- 1.) In Ergänzung zur am 20.05.2020 versandten Stellungnahme „Ergänzungen CHORVERBAND NRW e.V./20.05.2020“ bitten wir um Beachtung der in der vergangenen Nacht vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW veröffentlichten überarbeiteten „**Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)**, die **ab dem 30. Mai 2020** in Kraft tritt, und eine zielgerichtete Anpassung der Corona-Schutzmaßnahmen ankündigt.

[https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-27\\_fassung\\_coronaschvo\\_ab\\_30.05.2020\\_lesefassung.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-27_fassung_coronaschvo_ab_30.05.2020_lesefassung.pdf)

### Insbesondere in § 8 Kultur heißt es wörtlich:

„ (1) Bei **Konzerten** und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen sowie auf Veranstaltungsbereichen im Freien mit bis zu einem Viertel der regulären Zuschauerkapazität, höchstens aber 100 Zuschauern, sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur dauerhaften guten Durchlüftung der Räumlichkeit, insbesondere im Bühnenbereich, zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Bei Aufführungen mit Sprechtheater, Musik mit Blasinstrumenten oder Gesang muss der Abstand zwischen Publikum und Bühne mindestens 3 Meter betragen. Konzerte und Aufführungen mit mehr Zuschauern sind auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b zulässig, das mindestens die vorstehenden Maßgaben absichert. Für gastronomische Angebote gilt § 14. (1a) Abweichend von Absatz 1 ist der Betrieb von Autokinos, Autotheatern und ähnlichen Einrichtungen zulässig, wenn der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt sowie der Ticketerwerb und die Nutzung von Sanitärräumen den Vorgaben für den Handel nach § 11 Absatz 1 entsprechen. Für die Insassen der Fahrzeuge gilt § 1 Absatz 2. (2) **Beim Singen und Musizieren an den in Absatz 1 genannten Orten sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.** (3) **Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt.** (4) Beim Betrieb von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern darf eine Person pro zehn Quadratmeter der für Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen. Unter den vorgenannten Voraussetzungen sind auch Führungen bei sichergestellter Rückverfolgbarkeit nach § 2a zulässig. Dies gilt auch für Führungen außerhalb von Einrichtungen (z.B. Stadtführungen)..

- 2.) Der Coronaschutzverordnung wurde in § 8 (2) erstmals eine Ergänzung in Form der **Hygiene- und Infektionsstandards** hinzugefügt. Die aufgeführten Standards gelten für die nach der CoronaSchVO NRW zulässigen Angebote und Einrichtungen, soweit auf diese Anlage verwiesen wird und bilden nur die Verpflichtungen ab, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz des Bundes und der CoronaSchVO NRW ergeben. In §8 (2) wird auf diese Standards verwiesen.

In den Standards heißt es wörtlich:

## XII. Hygienestandards für Musiker und Sänger im Orchester- und Theaterbetrieb (einschließlich Probenbetrieb)

1. Aufgrund des größeren Bewegungsradius und des größeren Aerosolausstoßes ist beim Singen und Musizieren ein Mindestabstand von 2 m statt von 1,5 m einzuhalten. Zwischen Bühne und Publikum müssen mindestens 3 m Abstand liegen; zwischen Darstellenden und Publikum sollten so 4 m Mindestabstand gesichert werden. 2. Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Bei der wechselnden Nutzung von Tasteninstrumenten muss sich jede Musikerin/jeder Musiker vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren. Instrumente, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen bzw. zu desinfizieren. 3. Die Reinigung von Blasinstrumenten soll, wenn möglich, nicht in den Konzert- oder Übungsräumen erfolgen. Das bei Blechblasinstrumenten während des Spielens entstehende Kondenswasser gemischt mit Speichel ist als potentiell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden. ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen. Es müssen Einmaltücher verwendet werden. Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden. 4. Bei Blechblasinstrumenten ist zur Vermeidung der Verbreitung von Aerosolen über Instrumentenklappen und Schalltrichter einen Schutz aus transparentem Material oder dicht gewebten Seidentüchern (auch „Ploppschutz“) vor dem Schalltrichter der Instrumente zu verwenden. Zur Vermeidung der Verteilung von Aerosol in den Arbeitsbereich der vor der Blechbläsergruppe sitzenden Musikerinnen und Musikern sollte ein Schutz aus transparentem Material aufgestellt werden, der den Schalltrichter der jeweiligen Instrumente ausreichend überragt, so dass auch bei Bewegung des Instrumentes beim Spiel ein ausreichender Schutz gewährt ist. 5. Auch bei Proben sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur ständigen guten Durchlüftung von Innenräumen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 2 Metern zwischen Personen sicherzustellen sowie eine Raumgröße von mindestens zehn Quadratmetern pro Person; Zuschauern ist der Zutritt zu den Proberäumen zu verwehren. Beim Singen ist ein Abstand von 3 Metern zwischen Personen und von 4 Metern in Ausstoßrichtung sicherzustellen.

### 3.) Zusammenfassung

- Konzerte sind erlaubt, mit bis zu einem Viertel der regulären Zuschauerkapazität und mit
  - a. Vorkehrungen zur Hygiene
  - b. der Steuerung des Zutritts
  - c. Gewährleistung der Mindestabstände (3m zwischen Darstellern, 4m zum Publikum)
  - d. Dauerhaft guter Durchlüftung der Räumlichkeit
  - e. Ggfls. Umsetzung von Mund-Nase-Bedeckung
- Die neuen Hygienestandards (Anlage zur CoronaSchuVA) beziehen sich immer auf den öffentlichen Raum
  - a. in geschlossenen Räumen: sofern beim Singen ein Seitenabstand von 3 Metern zwischen den Personen und von 4 Metern Ausstoßrichtung sowie eine Raumgröße von mindestens 10 Quadratmetern pro Person gegeben ist
  - b. im Freien: sofern immer ein seitlicher Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen gegeben ist
- Bei Proben müssen alle Sicherheits- und Hygienevorschriften eingehalten (genehmigt) werden

#### 4.) Umsetzung

Nach wie vor bleiben die Auflagen für die Proben von Chören aus unserer Sicht nur bedingt umsetzbar, weil sich in der bloßen Multiplikation der Sänger/-innen mit dem Faktor 10 (10 qm pro Person) unter Umständen Fehleinschätzungen für die Flächen- bzw. Raumgröße ergeben. Würde man eine exemplarische Berechnung beispielsweise für eine Chorgruppe von 15 Sänger/-innen machen, käme bei zweireihiger Aufstellung (vorne 7 und hinten 8 Personen) unter Einhaltung aller Bedingungen (3 Meter Seitenabstand, 4 Meter Ausstoßrichtung, 10 Quadratmeter pro Person) ein Bedarf an Fläche von rund 170 qm heraus, ohne, dass die Ausmaße der an der Probe beteiligten Personen (pro Person ca. 50x50 cm) bereits berücksichtigt wären. Selbst eine Aufstellung im Halbkreis würde den Platzbedarf nicht verringern.

**Das theoretische Konstrukt soll nur verdeutlichen, dass Chöre gut beraten sind, die für sie benötigte Fläche möglichst exakt und großzügig zu ermitteln und nicht einfach die Anzahl der Sänger/-innen plus Dirigent mit der Flächenempfehlung von 10 Quadratmetern/p.P. multiplizieren sollten.**

Ferner sei noch einmal darauf hingewiesen, dass das für Proben verlangte **Sicherheits- und Hygienekonzept vor** der ersten Chorprobe von der Kommune (Gesundheits- oder Ordnungsamt) genehmigt werden sollte.

Hier zusammengefasst die Empfehlungen aus der Stellungnahme des CV NRW vom 09.05.2020:

- Beim Betreten des Probenraums muss die Möglichkeit zur Hand-Desinfektion gegeben sein.
- Noten sind mitzubringen und wieder mitzunehmen, ohne dass andere Mitsänger mit ihnen in Kontakt kommen.
- Tragen von Mund-Nase-Schutz ist empfohlen
- Regelmäßiges Stoßlüften der Räume in Intervallen ist angeraten
- Personen mit Krankheitssymptomen, insbesondere Anzeichen von Atemwegserkrankungen, dürfen an Proben nicht teilnehmen
- Auf das Schütteln von Händen und Begrüßungsumarmungen muss verzichtet werden
- Die Sitzordnung der Probenarbeit ist verbindlich festzulegen, die Platz- und Sitzordnung schriftlich festzuhalten
- Die Personalien aller an den Proben beteiligter Personen muss für den Nachweis etwaiger Infektionsketten vorliegen
- Ein eigens dafür bestelltes Mitglied des Chores sollte die Einhaltung der Vorschriften während der Probe begleiten, Lüftungszeiten aufrufen und allen Teilnehmer/-innen die allgemeinen Verhaltensregeln kommunizieren.
- Chormitglieder, die zur Gruppe der Risikopatienten gehören, müssen besonders geschützt werden, bestenfalls vorerst noch digital der Probe zugeschaltet werden.

Die Verantwortung für die Aufnahme von Proben liegt ausschließlich bei den Chören/Vereinen. Der CHORVERBAND NRW hofft, dass die Lockerungen mit zuvor von den Kommunen genehmigten Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen, mit Augenmaß und größtmöglicher Solidarität sowie mit gesundem Menschenverstand ausgelegt und umgesetzt werden und die Solidarität denen gilt, die mit gesundheitlichen Risiken behaftet sind.

Alle Angaben ohne Gewähr. Änderungen vorbehalten.  
Wir halten Sie über Aktualisierungen auf dem Laufenden.